techvisory

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Techvisory AG

Goldau, 1. September 2025

techvisory

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendbarkeit 4
2 Definition 4
3 Leistungserbringung 5
4 Change-Request-Verfahren 5
5 Vertragslaufzeit und Kündigung 5
5.1 Vertragslaufzeit 5
5.2 Kündigung der Vereinbarung 5
5.3 Wirkung der Kündigung 6
6 Mitwirkung/Verantwortlichkeiten des Kunden 6
6.1 Zugriff, Systemsicherheit und Schutz von Daten 6
6.2 Zusammenarbeit mit dem Kunden 7
6.3 Voraussetzungen bzgl. Nutzungsrechten 7
7 Abnahme von Werkleistungen 7
7.1 Abnahmeverfahren 7
7.2 Vorgehen bei nicht behebbaren Mängeln 8
7.3 Mängel aufgrund von Drittsoftware oder Kundenverschulden 9
7.4 Leistungsbeschreibungen 9
7.5 Von der Auftragsbestätigung abweichende Dienstleistungen 9
8 Vergütung, Zahlung, Steuern 10
8.1 Vergütung und Zahlung 10
8.2 Steuern 10
9 Techvisory Mitarbeiter 10
9.1 Einsatz, Weisungsrecht 10
9.2 Abwerbeverbot 10
10 Rechte an Geistigem Eigentum 11
11 Vertraulichkeit 11
12 Datenschutz 12
13 Feedback, Referenzen 13
13.1 Feedback 13
13.2 Referenzen 13
14 Gewährleistung 13
14.1 Gewährleistung allgemein 13
14.2 Gewährleistung bei Werkleistungen 13
15 Ansprüche Dritter 15
16 Haftungsbeschränkung 15
17 Schlussbestimmungen 16
17.1 Änderungen und Ergänzungen 16
17.2 Höhere Gewalt 16
17.3 Vollständige Vereinbarung 16

17.4 Rangfolge 16
17.5 Salvatorische Klausel 17
17.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 17

1 Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche Techvisory AG (nachfolgend «Techvisory») ihren Kunden (nachfolgend «Kunde») anbietet. Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen dem Kunden und der Techvisory für jegliche Leistungen der Techvisory.

Die Auftragsbestätigung und diese AGB bilden die Vertragsgrundlage für die Erbringung von Leistungen der Techvisory gegenüber dem Kunden. Die Parteien können in der Auftragsbestätigung und allfällig weiteren schriftlichen Vereinbarungen von diesen AGB abweichende Regelungen treffen.

2 Definition

«Auftragsbestätigung» bezeichnet den Vertrag zwischen Techvisory und dem Kunden über Dienstleistungen, welcher auf den vorliegenden AGB basiert und diese beinhaltet. Falls nichts anderes ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde, handelt es sich bei der Auftragsbestätigung um einen Auftrag im Sinn von Art. 394 OR.

«Berater» bezeichnet Mitarbeiter von Techvisory und deren Subunternehmern, die im Auftrag von Techvisory Leistungen erbringen.

«Change-Request» bezeichnet einen Change-Request gemäss Ziffer 4.

Als **«Werkleistungen»** im Sinn von Art. 363 OR gelten nur Leistungen, welche in der Auftragsbestätigung als Werk oder Werkleistungen vereinbart wurden. Wenn in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Werkleistungen vereinbart wurden, handelt es sich um einen Dienstleistungsauftrag ohne Werkvertragselemente.

Ein **«Wesentlicher Mangel»** besteht, wenn die Werkleistung wesentlich von der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungsbeschreibung abweicht.

3 Leistungserbringung

Techvisory erbringt Dienstleistungen entsprechend der Auftragsbestätigung und diesen AGB.

Falls Techvisory eine Dienstleistung aufgrund von Problemen auf Seiten des Kunden nicht oder nur teilweise erbringen kann und der Auftraggeber Techvisory nicht rechtzeitig darüber informiert, wird dem Kunden der von den Beratern für diese Dienstleistung benötigte zeitliche Aufwand berechnet.

Der Kunde trägt das Risiko dafür, ob die in Auftrag gegebenen Dienstleistungen den Anforderungen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen. Im Zweifelsfall sollte der Kunde sich rechtzeitig von Mitarbeitern der Techvisory oder externen Experten beraten lassen.

Alle Leistungen, die Techvisory dem Kunden vor Abschluss einer Auftragsbestätigung zur Verfügung stellt (bspw. Vorschläge, Konzepte, Testprogramme, Prototypen), sind Eigentum der Techvisory (siehe Ziffer 10). Sie dürfen nicht kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Falls keine Auftragsbestätigung unterzeichnet wird, sind alle zur Verfügung gestellten Leistungen zurückzugeben oder zu vernichten und dürfen nicht verwendet werden.

Alle Termine in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen gelten als Schätzungen und sind nicht wesentlicher Vertragsbestandteil, es sei denn, der Kunde und Techvisory haben ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass sie verbindlich sind.

4 Change-Request-Verfahren

Jede der Parteien kann Änderungen der Dienstleistungen anfordern. Die Parteien stimmen ab, ob und wenn ja, wie diese Änderungen umgesetzt werden können und vereinbaren in einer schriftlichen Change-Request-Vereinbarung insbesondere den Inhalt, den Umfang und Konsequenzen auf die Auftragsbestätigung, auf der die Change-Request-Vereinbarung basiert.

Techvisory ist nicht verpflichtet, Änderungen im Rahmen eines Change-Requests vor der Unterzeichnung der entsprechenden Change-Request-Vereinbarung durch die Parteien durchzuführen.

5 Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1 Vertragslaufzeit

Die Vereinbarung tritt ab dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Wirksamkeitsdatum in Kraft und bleibt bis zum Ende der in der Auftragsbestätigung angegebenen Laufzeit wirksam, sofern sie nicht zuvor von einer der Parteien gemäss diesen AGB gekündigt wird.

5.2 Kündigung der Vereinbarung

Sofern nicht anders vereinbart, kann eine Auftragsbestätigung nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Ein wichtiger Grund für die Kündigung ist u.a. der Fall, wenn der Kunde eine wesentliche vertragliche Verpflichtung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach schriftlicher Abmahnung seitens der Techvisory erfüllt, insbesondere wenn der Kunde beispielsweise mit einer im Rahmen der Auftragsbestätigung fälligen Rechnung mehr als dreissig (30) Tage im Verzug ist.

5.3 Wirkung der Kündigung

Der Kunde verpflichtet sich, alle Kosten, Vergütungen und Ausgaben für Dienstleistungen, die bis zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung erbracht werden, zu bezahlen:

a) Vergütungen für sämtliche abgeschlossenen, teilweise abgeschlossenen oder geplanten Dienstleistungen einer Phase oder eines (Abrechnungs-)Meilensteins;
b) alle angemessenen verbindlichen Kosten oder Ausgaben (inkl. nicht rückerstattungsfähige Reisekosten, einschliesslich Visakosten und damit zusammenhängende Ausgaben).

Die Kündigung einer bestimmten Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnitts zieht keine Beendigung anderer Dienstleistungen nach sich, die im Rahmen derselben Auftragsbestätigung beauftragt wurden, noch zieht die Kündigung einer Auftragsbestätigung oder einer bestimmten Dienstleistung im Rahmen dieser Auftragsbestätigung die Beendigung anderer Auftragsbestätigungen zwischen den Parteien nach sich.

6 Mitwirkung/Verantwortlichkeiten des Kunden

6.1 Zugriff, Systemsicherheit und Schutz von Daten

Der Kunde trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um der Techvisory die Erbringung der Dienstleistungen zu ermöglichen, einschliesslich der Verfügbarkeit einer konsistenten, stabilen und schnellen Remote-Verbindung und der Bereitstellung der erforderlichen Berechtigungen für den Remote-Zugriff auf die Systeme des Kunden.

Wenn die Dienstleistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, den erforderlichen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten bereitzustellen, einschliesslich des Zugangs zu den Computersystemen und anderen Einrichtungen des Kunden im für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Masse.

Wenn die Techvisory Zugriff auf die Systeme und Daten des Kunden erhält, sofern dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist, hält die Techvisory die zuvor vereinbarten angemessenen administrativen, technischen und physischen Schutzvorkehrungen des Kunden ein, um diese Daten zu schützen und vor unbefugtem Zugriff zu bewahren. In Verbindung mit diesem Zugriff ist der Kunde dafür verantwortlich, Beratern Nutzungsrechte und Kennwörter für den Zugriff auf seine Systeme bereitzustellen und diese Berechtigungen zu widerrufen und den Zugriff zu beenden, wenn es der Kunde für angemessen erachtet. Der Kunde darf keine personenbezogenen Daten in Nicht-Produktivumgebungen speichern.

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Projektleistungen mit Störungen behaftet sind (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmässige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die von der Techvisory eingesetzten Berater immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

6.2 Zusammenarbeit mit dem Kunden

Der Kunde stellt das entsprechend gegenseitigen Vereinbarungen bzw. laut der entsprechenden Auftragsbestätigung zur Ausführung der Dienstleistungen erforderliche Personal zur Verfügung.

Der Kunde benennt einen Ansprechpartner mit der Befugnis, Entscheidungen zu treffen und Techvisory alle erforderlichen und relevanten Informationen zügig zur Verfügung zu stellen.

6.3 Voraussetzungen bzgl. Nutzungsrechten

Der Kunde stellt sicher, dass er über alle erforderlichen Nutzungsrechte für die SAP-Software oder Cloud-Dienste sowie über alle relevanten Lizenzen bzw. Nutzungsrechte von weiteren Drittanbietern verfügt, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.

Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden ist Voraussetzung für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von Techvisory.

7 Abnahme von Werkleistungen

7.1 Abnahmeverfahren

Wenn die entsprechende Auftragsbestätigung Werkleistungen umfasst und kein anderweitiges Abnahmeverfahren festgelegt ist, gilt das folgende Abnahmeverfahren:

Sofern die Auftragsbestätigung die Erbringung von Werkleistungen in Teilschritten vorsieht, ist Techvisory berechtigt, diese Teilleistungen separat zur Abnahme zu stellen. Das nachfolgende Abnahmeverfahren bezieht sich in diesem Fall ausschliesslich auf die Prüfung der Funktionsfähigkeit der neuen Teilleistung sowie deren korrekte Integration mit bereits abgenommenen Teilleistungen.

Der Kunde nimmt die zur Abnahme bereitgestellte Werkleistung innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen («Abnahmezeitraum») durch schriftliche Erklärung in Form eines Abnahmeprotokolls ab oder, falls ein wesentlicher Mangel vorliegt, kann er die Abnahme schriftlich unter Angabe der Gründe für den wesentlichen Mangel verweigern. Falls der Kunde eine Werkleistung nicht unter schriftlicher Spezifizierung des wesentlichen Mangels im Abnahmezeitraum ablehnt, gilt diese nach dem Abnahmezeitraum als durch den Kunden abgenommen.

Falls eine Werkleistung der in der Auftragsbestätigung für diese Werkleistung vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht und keinen wesentlichen Mangel aufweist, nimmt der Kunde die Werkleistung ab. Der Kunde verpflichtet sich, die Abnahme nicht unnötigerweise zu verzögern.

Der Techvisory wird eine angemessene Frist zur Behebung eines wesentlichen Mangels und zur erneuten Bereitstellung zur Abnahme der Werkleistung mit einem neuen Abnahmezeitraum eingeräumt. Falls der Kunde eine erneut bereitgestellte Werkleistung nicht unter schriftlicher Spezifizierung des wesentlichen Mangels im neuen Abnahmezeitraum ablehnt, gilt die Werkleistung ab dem fünften (5) Kalendertag des neuen Abnahmezeitraums als durch den Kunden abgenommen.

Der Kunde darf eine Werkleistung nur dann produktiv nutzen, wenn sie vom Kunden abgenommen wurde (explizit oder durch Verstreichen des Abnahmezeitraums). Falls der Kunde eine Werkleistung ohne Abnahme nutzt, gilt diese Werkleistung ab Nutzung als abgenommen.

Wenn in der entsprechenden Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine formale Abnahme für eine Werkleistung vereinbart ist, gilt diese Werkleistung mit der Bereitstellung als abgenommen.

7.2 Vorgehen bei nicht behebbaren Mängeln

Sofern die Techvisory nach drei Nachbesserungsversuchen einen wesentlichen Mangel nicht beheben kann, verpflichten sich beide Parteien, innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen nach dem dritten gescheiterten Nachbesserungsversuch in einem gemeinsamen Gespräch eine für beide Seiten angemessene Lösung zu finden. Beide Parteien verpflichten sich, an dieser Lösungsfindung konstruktiv mitzuwirken und dabei die berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei angemessen zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieser gemeinsamen Entscheidungsfindung können die Parteien insbesondere folgende Optionen in Betracht ziehen:

a) Eine angemessene Minderung der vereinbarten Vergütung, die dem tatsächlichen Minderwert der mangelhaften Werkleistung entspricht.
b) Bei besonders schwerwiegenden Mängeln, die die Werkleistung für den vorgesehenen Gebrauch wesentlich beeinträchtigen, eine einvernehmliche teilweise oder vollständige Vertragsaufhebung mit entsprechender Rückabwicklung bereits erfolgter Leistungen.
c) Alternative Lösungsansätze wie:
    - ein weiterer gemeinsam definierter Nachbesserungsversuch mit konkretem Zeitplan und beidseitig akzeptierten Erfolgsparametern
    - die Entwicklung einer technischen Alternativlösung, die den vereinbarten Zweck auf andere Weise erfüllt
    - die Beauftragung eines von beiden Parteien akzeptierten Dritten zur Mängelbehebung mit gemeinsam vereinbarter Kostenverteilung

Das Ergebnis dieser gemeinsamen Entscheidungsfindung wird in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung dokumentiert, die von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Sollten die Parteien innerhalb der 30-tägigen Frist keine einvernehmliche Lösung erzielen können, wird ein gemeinsam bestimmter neutraler Experte als Mediator beigezogen. Können sich die Parteien nicht auf einen Mediator einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei durch die Schweizerische Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM) bestimmt. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Führt auch die Mediation nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden gemäss Obligationenrecht vorbehalten, unter Berücksichtigung der in dieser Vereinbarung festgelegten Haftungsbeschränkungen.

7.3 Mängel aufgrund von Drittsoftware oder Kundenverschulden

Stellt sich heraus, dass ein wesentlicher Mangel in der Werkleistung durch Fehler oder Einschränkungen in der Software von Drittherstellern (wie beispielsweise SAP oder anderen Softwareanbietern) verursacht wird oder auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden zurückzuführen ist, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Techvisory wird den Kunden unverzüglich über die Ursache des Mangels und dessen Zusammenhang mit der Drittsoftware oder dem Kundenverhalten informieren und diese Einschätzung mit geeigneten Nachweisen belegen.
b) In solchen Fällen ist die Techvisory von ihrer Pflicht zur Mängelbeseitigung befreit, soweit der Mangel auf diesen externen Ursachen beruht. Der Kunde ist zur vollständigen Vergütung der erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, auch wenn die Werkleistung aufgrund dieser externen Faktoren nicht vollständig den ursprünglich definierten Anforderungen entspricht.
c) Auf Wunsch des Kunden wird die Techvisory bei der Behebung solcher Mängel im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung leisten, insbesondere durch:
    - Beratung bei der Kommunikation mit dem Dritthersteller
    - Entwicklung von Umgehungslösungen, soweit technisch möglich
    - Anpassung der Werkleistung, um mit den Einschränkungen der Drittsoftware kompatibel zu sein

    Diese zusätzlichen Unterstützungsleistungen werden nach Aufwand gemäss den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet, sofern die Parteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung treffen.

d) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Techvisory keine Garantie für die Funktionalität oder Kompatibilität von Software von Drittherstellern wie beispielsweise SAP übernehmen kann.

7.4 Leistungsbeschreibungen

Eigenschaften der Leistungen, technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in der Auftragsbestätigung oder ihren Anlagen sowie sonstigen Dokumenten oder Beschreibungen dienen ausschliesslich der allgemeinen Leistungsbeschreibung. Sie sind nicht als Garantie oder zugesicherte Eigenschaft zu verstehen.

Falls und soweit in Leistungsbeschreibungen «Garantien», «Gewährleistungen», «Zusicherungen», «zugesicherte Eigenschaften» oder «Sicherstellen» und von den vorgenannten Begriffen abgeleitete Begriffe vereinbart werden, stellen diese keine Garantie im Sinne des Gesetzes und keine zugesicherte Eigenschaft dar.

Die Vereinbarung von Eigenschaften oder sonstige Beschreibungen der Leistungsfähigkeit einer Leistung sowie die Verwendung der oben genannten Begriffe gelten nur dann und insoweit als Garantie im Rechtssinne, wie diese ausdrücklich und schriftlich in einer gesonderten Garantieurkunde zu dieser Vereinbarung und der Auftragsbestätigung als Garantie bezeichnet werden.

7.5 Von der Auftragsbestätigung abweichende Dienstleistungen

Wenn Techvisory im Einvernehmen mit dem Kunden andere als die in der Auftragsbestätigung angegebene Dienstleistungen erbringt, gelten die Regelungen dieser AGB und der Auftragsbestätigung auch für diese Dienstleistungen.

techvisory

8 Vergütung, Zahlung, Steuern

8.1 Vergütung und Zahlung

Der Kunde entrichtet an die Techvisory die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind dreissig (30) Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Die Techvisory kann Rechnungen in elektronischem Format stellen. Wenn der Kunde keine Vergütung gemäss den Bedingungen der Vereinbarung entrichtet, kann die Techvisory die Bereitstellung der Dienstleistungen aussetzen, bis die Zahlung erfolgt. Über eine solche Aussetzung wird die Techvisory den Kunden im Voraus schriftlich informieren. Für jegliche nicht fristgemäss gezahlte Vergütung fallen Zinsen in Höhe des geltenden gesetzlichen Zinssatzes an.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.

Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt auf der Grundlage einer in der Rechnung enthaltenen Aufstellung der Tätigkeiten. Die aufgeführten Angaben gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.

8.2 Steuern

Alle Vergütungen unterliegen den jeweils anwendbaren Steuern, die zusätzlich zu den Vergütungen in der Vereinbarung in Rechnung gestellt werden.

9 Techvisory Mitarbeiter

9.1 Einsatz, Weisungsrecht

Techvisory entscheidet, welcher Berater eingesetzt wird, und behält sich das Recht vor, einen Berater jederzeit zu ersetzen. Für Fehler, die ein Dritter in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung von Techvisory im Auftrag von Techvisory begeht («Erfüllungsgehilfen»), haftet Techvisory in demselben Umfang wie für eigene Fehler.

Es liegt im Ermessen der Techvisory, ob Dienstleistungen am Firmensitz der Techvisory, am Standort des Kunden oder remote erbracht werden. Auch wenn Dienstleistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, verfügt die Techvisory über das ausschliessliche Weisungsrecht gegenüber ihren Beratern. Die Berater zählen nicht zu den Mitarbeitern des Kunden.

9.2 Abwerbeverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Mitarbeiter oder Berater der Techvisory, die im Rahmen der Vertragserfüllung für den Kunden tätig waren, direkt oder indirekt abzuwerben oder anzustellen.

Bei Verletzung dieser Bestimmung schuldet der Kunde der Techvisory eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000 pro Fall, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten bleibt. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren Einhaltung dieser Verpflichtung.

10 Rechte an Geistigem Eigentum

Es gelten die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen von SAP und allfällig weiteren Dritt-Herstellern.

Alle Rechte an den Dienstleistungen und Techvisory-Materialien – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Kunden ausschliesslich der Techvisory zu, auch soweit die Dienstleistungen durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erhält der Kunde nach vollständiger Zahlung der bis einschliesslich der Abnahme fälligen Teilbeträge ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht im gleichen Umfang und für denselben Zeitraum, wie es ihm von der Techvisory im Rahmen eines allfälligen entsprechenden Nutzungsvertrags eingeräumt wird.

Die Nutzung der Dienstleistungen und Techvisory-Materialien ausschliesslich zu Testzwecken ist vor der Abnahme in erforderlichem Umfang gestattet. Der Kunde ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Dienstleistungen und Techvisory-Materialien zu erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

11 Vertraulichkeit

In Bezug auf jegliche vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei verpflichtet sich die empfangende Partei dazu:

a) die vertraulichen Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, indem sie Massnahmen zu deren Schutz ergreift, die im Wesentlichen den Massnahmen entsprechen, die die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen ergreift, und die einen angemessenen Sorgfaltsmassstab nicht unterschreiten dürfen;
b) die vertraulichen Informationen an Dritte nur weiterzugeben oder offenzulegen, soweit dies zur Ausübung von Rechten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist und diese Dritten im Wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten unterliegen;
c) die vertraulichen Informationen nicht für Zwecke ausserhalb der Vereinbarung zu verwenden oder zu vervielfältigen.

Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei Dritten offenlegen, soweit dies rechtlich vorgeschrieben ist; vorausgesetzt, dass die empfangende Partei, die zu einer solchen Offenlegung verpflichtet ist, angemessene Anstrengungen unternimmt, um die offenlegende Partei in angemessener Weise vorab über die geforderte Offenlegung zu informieren (soweit dies gesetzlich zulässig ist) und auf Wunsch und Kosten der offenlegenden Partei angemessene Unterstützung bei der Anfechtung der geforderten Offenlegung leistet. Die empfangende Partei unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um nur den Teil der vertraulichen Informationen offenzulegen, dessen Offenlegung rechtlich verlangt wird, und verlangt, dass alle vertraulichen Informationen, die auf diese Weise offengelegt werden, vertraulich behandelt werden.

Die Einschränkungen der Nutzung oder der Offenlegung vertraulicher Informationen finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die:

a) von der empfangenden Partei ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind;
b) ohne Vertragsverletzung der empfangenden Partei allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich geworden sind;
c) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung frei von Vertraulichkeitsbeschränkungen bekannt waren;
d) von der empfangenden Partei rechtmässig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einer dritten Partei erhalten wurden, die berechtigt ist, diese vertraulichen Informationen bereitzustellen;
e) durch schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei von Vertraulichkeitsbeschränkungen ausgenommen sind.

Auf Verlangen der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, einschliesslich Kopien und Vervielfältigungen davon, unverzüglich zu vernichten oder zurückzugeben, es sei denn, das anwendbare Recht schreibt deren Aufbewahrung vor oder es handelt sich um ungekündigte Werkleistungen, welche von der Techvisory dem Kunden bereitgestellt werden.

12 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Techvisory, abrufbar unter [www.techvisory.ch/datenschutz.html], bildet einen integralen Bestandteil dieser AGB. Mit der Annahme dieser AGB bestätigt der Kunde, die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

Die Datenschutzerklärung informiert über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Techvisory und dem Kunden. Sämtliche Datenbearbeitungen erfolgen nach den Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG).

Änderungen der Datenschutzerklärung werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt und gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen nach Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt.

13 Feedback, Referenzen

13.1 Feedback

Der Kunde kann Techvisory nach eigenem Ermessen Feedback geben. In diesem Fall kann Techvisory dieses Feedback ohne Einschränkung, Vergütung oder Nennung der Quelle des Feedbacks nach eigenem Ermessen behalten und frei verwenden, integrieren oder anderweitig verwerten.

13.2 Referenzen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Techvisory berechtigt ist, den Namen und das Logo des Kunden sowie nicht vertrauliche Kundenprojektinformationen zu Referenz- und Marketingzwecken zu verwenden. Der Kunde kann diese Erlaubnis jederzeit schriftlich widerrufen.

14 Gewährleistung

14.1 Gewährleistung allgemein

Der Auftragnehmer gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung seiner Dienstleistungen. Beim Einsatz von Mitarbeitern gewährleistet der Auftragnehmer die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) und Instruktion.

Die Gewährleistung der Techvisory AG entfällt in dem Umfang, in dem der Mangel nachweislich durch folgende Umstände verursacht wurde:

a) durch ein Verschulden des Kunden, insbesondere durch Verletzung der Mitwirkungspflichten bzw. Nichteinhaltung der Verantwortlichkeiten gemäss Ziffer 4, unsachgemässe Nutzung, Nichtbeachtung von Nutzungshinweisen, Modifikation der Leistungen ohne Zustimmung der Techvisory oder vertragswidrige Systemumgebungen; oder
b) durch Mängel oder Funktionseinschränkungen in Software, Services oder Systemen von Drittherstellern, für welche eine eigene Gewährleistung des Drittherstellers besteht und auf die der Kunde direkten Zugriff hat.

In Zweifelsfällen werden die Parteien gemeinsam die Ursache des Mangels ermitteln. Die Techvisory ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die Gründe für den Gewährleistungsausschluss nachvollziehbar darzulegen.

14.2 Gewährleistung bei Werkleistungen

Als Werkleistungen im Sinn von Art. 363 OR gelten nur Leistungen, welche in den Auftragsbestätigungen als Werkleistungen vereinbart wurden.

Wurde eine Werkleistung in der Auftragsbestätigung vereinbart, so gilt für die Werkleistung Folgendes:

Bei Werkleistungen wird der Kunde der Techvisory auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen. Hierzu hat der Kunde die Werkleistungen unverzüglich nach Bereitstellung zur Abnahme durch die Techvisory, soweit dies nach ordnungsmässigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich gegenüber der Techvisory anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Werkleistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt,

der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Werkleistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat die Techvisory den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sich die Techvisory auf die Regelungen der vorstehenden Sätze nicht berufen. Die oben beschriebene Mitteilung eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie durch den Ansprechpartner gemäss Ziffer 6.2 erfolgt.

Die Techvisory leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass die Techvisory nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Stand der Werkleistungen überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass die Techvisory dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet die Techvisory Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den Werkleistungen oder nach ihrer Wahl an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Werkleistungen verschafft. Der Kunde muss einen neuen Stand der Werkleistungen übernehmen, wenn der vertragsgemässe Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Die Regeln der vorliegenden Bedingungen gelten entsprechend.

Falls ein wesentliche Mängel nach drei Nachbesserungsversuchen nicht behoben werden kann, verpflichten sich die Parteien zu einem Vorgehen gemäss Ziffer 7.2.

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche beträgt soweit gesetzlich zulässig ein Jahr und beginnt mit der Abnahme der jeweiligen Werkleistungen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung.

Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn die Techvisory im Einverständnis mit dem Kunden das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis die Techvisory das Ergebnis ihrer Prüfung dem Kunden mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Ist ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar oder der Techvisory nicht zuzuordnen, oder wurde die Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt, kann die Techvisory eine Vergütung für die Fehlersuche und/oder -beseitigung verlangen. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei der Techvisory dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt, die Software oder Werkleistungen unsachgemäss bedient oder von der Techvisory empfohlene Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen hat.

Erbringt die Techvisory ausserhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäss oder begeht die Techvisory eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Kunde dies gegenüber der Techvisory stets schriftlich zu rügen und der Techvisory eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer die Techvisory Gelegenheit zur ordnungsgemässen Erfüllung der Dienstleistungen oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen.

15 Ansprüche Dritter

Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde die Techvisory unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Kunde die Nutzung der Projektleistung aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der Techvisory führen oder die Techvisory zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen. Dies gilt entsprechend für Fälle, in denen ein Dritter Ansprüche gegen die Techvisory erhebt, die auf Handlungen des Kunden, der autorisierten Nutzer oder auf den Zugriff von Drittanbietern zurückzuführen sind.

16 Haftungsbeschränkung

Die Techvisory haftet für Schäden aus ihren Dienstleistungen im gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Rahmen, namentlich bei rechtswidriger Absicht oder Grobfahrlässigkeit. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit wird soweit gesetzlich zulässig vollumfänglich ausgeschlossen.

Die Gesamthaftung der Techvisory aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, pro Schadensfall auf 50% der für die schadenverursachende Dienstleistung oder Werkleistung bezahlten Vergütung beschränkt, insgesamt jedoch auf CHF 100'000 pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Techvisory AG haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen, Datenverluste oder Ansprüche Dritter.

Jegliche Gewährleistung und Haftung der Techvisory entfallen, soweit ein Mangel oder Schaden nachweislich durch einen der folgenden Umstände verursacht wurde:

a) Verschulden des Kunden, insbesondere durch Verletzung der Mitwirkungspflicht bzw. Nichteinhaltung der Verantwortlichkeiten gemäss Ziffer 4, unsachgemässe Nutzung, Modifikation der Leistungen ohne Zustimmung der Techvisory oder Nichtbeachtung von Nutzungshinweisen;
b) Mängel oder Funktionseinschränkungen in Software, Services oder Systemen von Drittherstellern wie beispielsweise SAP, auf welche die Techvisory keinen Einfluss hat;
c) höhere Gewalt, einschliesslich Stromausfälle, Naturereignisse, Terrorakte, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs der Techvisory liegen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung und auch zugunsten der Mitarbeitenden, Subunternehmer und Lieferanten der Techvisory.

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Schadensminderung zu treffen und die Techvisory bei der Feststellung und Behebung von Mängeln angemessen zu unterstützen.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen von Auftragsbestätigungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder durch folgende elektronische Formate erfüllt werden: E-mail mit eingescannter Unterschrift oder elektronische Verfahren wie DeepSign, DocuSign oder Skribble.

Diese AGB können von der Techvisory jederzeit angepasst werden. Sofern der Kunde die neuen AGB nicht innerhalb einer Frist von dreissig (30) Kalendertagen nach Mitteilung ablehnt, gelten sie als genehmigt.

17.2 Höhere Gewalt

Jegliche Verzögerung von Leistungen (ausgenommen der Zahlung von fälligen Beträgen) aufgrund eines Umstands, der ausserhalb der vertretbaren Kontrolle durch die ausführende Partei liegt, stellt keinen Verstoss gegen die Vereinbarung dar.

17.3 Vollständige Vereinbarung

Diese AGB und die Auftragsbestätigung stellen die vollständige und ausschliessliche Aussage zur Übereinkunft zwischen der Techvisory und dem Auftraggeber bezüglich der Geschäftsbeziehung der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes dar und ersetzen alle früheren Erklärungen, Gespräche und Schriftstücke (einschliesslich aller Vertraulichkeitsvereinbarungen und Vereinbarungen, die Techvisory bereits zu einem früheren Zeitpunkt zum gleichen Leistungsgegenstand geschlossen hat). Die Vereinbarung darf nur geändert werden, wenn die Änderung schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet wird, es sei denn, die Änderung ist gemäss der Auftragsbestätigung gestattet. Die Geschäftsbedingungen jeglicher vom Kunden ausgestellten Bestellung sind unwirksam, selbst wenn Techvisory die Bestellung akzeptiert oder nicht anderweitig zurückweist.

17.4 Rangfolge

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Bestimmungen der Dokumente gilt folgende Rangfolge:

1. unterzeichneter Change-Request gemäss Ziffer 4
2. unterzeichnete Auftragsbestätigung
3. diese AGB
4. E-Mails der Geschäftsleitung der Techvisory und/oder des Kunden
5. andere Dokumente oder elektronisch aufgezeichnete Kommunikationen

17.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder der Auftragsbestätigung aus irgendeinem Grund rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung und dem Willen der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weitestgehend Rechnung trägt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken in diesen AGB oder der Auftragsbestätigung.

17.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Auftragsbestätigung sowie diese AGB unterstehen schweizerischem Recht.

Für sämtliche sich daraus ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Parteien als ausschliesslichen Gerichtsstand den Sitz der Techvisory.

Erfüllungsort ist der Sitz der Techvisory.